

UR_GERICHTE 98/99 29 vom 23. August 1999

UR Obergericht, 1999-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_98_99_29

FR: UR_GERICHTE 98/99 29 du 23 août 1999

IT: UR_GERICHTE 98/99 29 del 23 agosto 1999

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 42 SubV | Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 42 SubV enthält eine abschliessende Aufzählung der anfechtbaren Verfügungen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach die Vergabebehörde die Zuschlagskriterien und deren Reihenfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) im Voraus bekanntzugeben hat, gilt auch im freihändigen Verfahren, wenn mehrere Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden und eine Konkurrenzsituation entsteht. In diesem Falle hat die Bekanntgabe in den Einladungsunterlagen zu erfolgen.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 23.08.1999 98/99 29 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 23.08.1999 98/99 29 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 23.08.1999 98/99 29

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 42 SubV | Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 42 SubV enthält eine abschliessende Aufzählung der anfechtbaren Verfügungen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach die Vergabebehörde die Zuschlagskriterien und deren Reihenfolge und Gewichtung (unter Einschluss allfälliger Subkriterien) im Voraus bekanntzugeben hat, gilt auch im freihändigen Verfahren, wenn mehrere Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden und eine Konkurrenzsituation entsteht. In diesem Falle hat die Bekanntgabe in den Einladungsunterlagen zu erfolgen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.